

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

vlbs-Satzung in der Fassung vom 20.11.2021

Änderungen VV 2021 und redaktionell

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 (1) Der Name des Vereins ist „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen e.V.“.

Das Kürzel lautet „vlbs“.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

- (2) Er wird im Folgenden als Verband oder Landesverband bezeichnet.
- (3) Der Verband ist Mitglied im „Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB).“ und im „DBB NRW - Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen“.

- § 2 Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt.

- § 3 (1) Der Verband bezweckt:

1. die Förderung aller Einrichtungen zur Bildung der Jugend und der Erwachsenen auf der Grundlage des Berufes,
2. die Mitarbeit am Ausbau und an der Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulwesens,
3. die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung aller Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sowie
4. die Förderung und Vertretung dieser Lehrkräfte in bildungs- und schulpolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Frage- und Problemstellungen. Einzelheiten werden in einer Rechtsschutzordnung geregelt, die der Hauptvorstand des Verbandes beschließt.

- (2) Der Verband strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, an.

Vorsitzender:
Michael Suermann

Geschäftsführer:
Ralf Laarmanns

Ernst-Gnoß-Str. 22
40219 Düsseldorf
„Portobello“- am Landtag

Tel. 02 11/4 91 25 95

www.vlbs.de
E-Mail: info@vlbs.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 91 3005 0110 0043 0080 85
BIC: DUSSEDDXXX

Vereinsregister Düsseldorf 3478

- § 4 Der Verband ist bei klarer demokratischer Grundhaltung parteipolitisch und konfessionell neutral und steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum sozialen Rechtsstaat.

II. Gliederung

- § 5 Der Landesverband gliedert sich entsprechend der Verwaltungsstruktur in Nordrhein-Westfalen in Bezirks- und Stadt-/Kreisverbände. Falls die regionalen Gegebenheiten dies erfordern, können auch an einzelnen Berufskollegs mit Zustimmung des Hauptvorstandes Ortsverbände gebildet werden.

Sie repräsentieren den vlbs jeweils auf der Ebene der Regierungsbezirke, der kreisfreien Städte und der Kreise sowie der Einzelschulebene.

Die Vorschriften der Verwaltungsordnung für Stadt-/Kreisverbände gemäß § 14 dieser Satzung gelten entsprechend, insbesondere §§ 10-12.

III. Mitglieder

- § 6 (1) Mitglieder des Verbandes gehören den Stadt-/Kreisverbänden an und werden in der Regel von dem Stadt-/Kreisverband vor Ort betreut, in dessen Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Arbeitsplatz hat.

Ist der Anschluss an einen Stadt-/Kreisverband nicht möglich, so kann der Landesverband ein Einzelmitglied auch aufnehmen.

- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird durch Beschluss der Vertreterversammlung festgesetzt (§ 20 (2) Nr. 5).

- § 7 (1) Als Mitglied kann dem Verband angehören:

1. wer an beruflichen Schulen / Berufskollegs tätig ist oder war,
2. wer an einer anderen Schule der Sekundarstufe II mit beruflichen Bildungsgängen / Fächern tätig ist oder war,
3. wer sich auf die Tätigkeit als Lehrkraft an beruflichen Schulen / Berufskollegs vorbereitet,
4. wer vom Hauptvorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurde,
5. wer vom Hauptvorstand in den Verband aufgenommen wurde, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen.
6. Abweichend davon beginnt die Mitgliedschaft von Witwen und Witwern verstorbener Mitglieder mit dem Todeszeitpunkt

des Mitglieds, sofern der Geschäftsstelle ein auf den Todesfall des Mitglieds bedingter Aufnahmeantrag der Witwe oder des Witwers vorliegt und kein Aufnahmehindernis aufgrund der Satzung oder darauf beruhender Regelungen besteht.

- (2) Aufgrund des Korporationsvertrages zwischen dem vlbs und dem Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen (VKR) e.V. - Landesverband NRW - ist eine Mitgliedschaft in beiden Verbänden möglich.
- (3) Für besondere Verdienste um die berufliche Bildung und/oder den Verband kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Landesvorsitzenden der Ehreuvorsitz verliehen werden. Als Anerkennung für vorbildliche und engagierte Verbandsarbeit und/oder für außergewöhnliches bildungspolitisches Engagement kann eine Ehrennadel in Gold verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied, zum Ehreuvorsitz sowie die Verleihung der Ehrennadel werden vom Hauptvorstand beschlossen, schriftlich niedergelegt und durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder und -vorsitzende können zu Verbandsversammlungen/Sitzungen als Gäste ohne Stimmrecht geladen werden. Ein Teilnahmerecht besteht für Ehrenmitglieder an den Arbeitskreisen für Mitglieder im Ruhestand gemäß § 33.

Alles Weitere wird in einer Ehrenordnung festgelegt, die der Hauptvorstand beschließt.

- (4) Mitglieder des Verbandes dürfen nicht zugleich Mitglieder von Organisationen sein, deren Bestrebungen denen des Verbandes zuwiderlaufen.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- (1) Das Mitglied kann jederzeit den Austritt zum folgenden Quartalsende erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle des vlbs zu richten. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - 1. bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes,
 - 2. bei Beitragsrückständen von einem Jahresbeitrag oder mehr,
 - 3. bei Verstößen gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - 4. bei grob verbandsschädigendem Verhalten,
 - 5. wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied gemäß § 7 (1) nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit

Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Hauptvorstand des Verbandes (§ 24) schriftlich Einspruch erheben. Der Hauptvorstand entscheidet abschließend über den Einspruch und Ausschluss mit Beschluss. Für die Dauer des Einspruchsverfahrens ab Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit mindestens einem Viertel des Jahresbeitrages in Rückstand, so ruhen die Rechte des Mitgliedes so lange, bis der Beitragsrückstand vollständig ausgeglichen ist.

IV. Bezirksverbände und Bezirksgruppen

§ 9 Für den Bereich eines jeden Regierungsbezirks wird ein Bezirksverband gebildet. Dieser kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes in Bezirksgruppen gegliedert werden.

- § 10 (1) Jeder Stadt-/Kreisverband entsendet je angefangene 40 Mitglieder einen gewählten Vertreter / eine gewählte Vertreterin in die Bezirksverbandsversammlung. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen gehören dem Bezirksverbandsvorstand an.
- (2) Die Vertreter/-innen der Stadt-/Kreisverbände wählen für vier Jahre:
- den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Bezirksverbandes,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes,
 - die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, soweit der Hauptvorstand gemäß § 9 der jeweiligen Bezirksgruppenbildung zugestimmt hat,
 - die Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 24 (2) und
 - die Mitglieder des Bezirksverbands-Vorstandes.

§ 11 Der Bezirksverband regelt Angelegenheiten im Regierungsbezirk nach Maßgabe der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Hauptvorstandes selbstständig. Er hält insbesondere Kontakt zu den Bezirksgruppen und Stadt-/Kreisverbänden, einschlägigen Dienststellen der Bezirksregierungen sowie den befreundeten Lehrerverbänden und dem Beamtenbund. Er führt Bezirksveranstaltungen durch und beteiligt sich an der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen des Landesverbandes, insbesondere den Personalratswahlen.

V. Stadt-/Kreisverbände

- § 12 Im Bereich eines Schulträgers wird in kreisfreien Städten je ein Stadtverband, auf Kreisebene je ein Kreisverband gebildet. Kreisverbände können sich mit Zustimmung des Hauptvorstandes in Ortsverbände untergliedern. An jedem Berufskolleg im Bereich eines Schulträgers sollen eine Vertrauenslehrerkraft und ein/e Stellvertreter/-in gewählt werden.
- § 13 Die Mitglieder des Stadt-/Kreisverbandes wählen den Vorstand und den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Die Ortsverbandsvorsitzenden und die Vertrauenslehrer/-innen sind Mitglieder im Vorstand des Stadt-/Kreisverbandes.
- § 14 Die Stadt-/Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten auf örtlicher Ebene selbstständig. Sie sind gebunden an die Satzung und an die Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Hauptvorstandes. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag erheben, den die Stadt-/Kreisverbandsversammlung festlegt und dem Landesverband zum Einzug mitteilt.
- Die Verwaltung erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsordnung, die von den Mitgliedern des Stadt-/Kreisverbandes zu beschließen ist. Der Hauptvorstand verabschiedet dazu Musterordnungen.
- Den Stadt-/Kreisverbänden obliegen insbesondere die Mitgliedergewinnung und die Vertretung aller Angelegenheiten gemäß § 3 und § 4 dieser Satzung beim Schulträger. Sie führen Stadt-/Kreisverbandsversammlungen durch und beteiligen sich an der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen des Landesverbandes, insbesondere den Personalratswahlen.
- § 15 Der Mitgliedsantrag ist an die Landesgeschäftsstelle oder an den Vorstand des Stadt-/Kreisverbandes zu richten, in welchem der Arbeitsplatz des Antragstellers / der Antragstellerin liegt. Der Vorstand des betroffenen Stadt-/Kreisverbandes hat den Mitgliedsantrag der Geschäftsstelle des Landesverbandes unverzüglich durch Übersendung der Beitrittserklärung textlich anzuzeigen. Erfüllt der/die Antragssteller/-in die Voraussetzungen des § 7 (1), so beginnt die Mitgliedschaft mit Eingangsdatum der Beitrittserklärung des neuen Mitglieds in der Landesgeschäftsstelle des vlbs.
- § 16 Stadt-/Kreisverbände an Hochschulstandorten und/oder Standorten von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung richten für ihre

Mitglieder an der Hochschule einen Studierendenkreis, an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung einen Lehramtsanwärter/-innen-Kreis ein. Die Stadt-/Kreisverbände und die Studierendenkreise bzw. Lehramtsanwärter/-innen-Kreise arbeiten auf der Grundlage von Rahmenordnungen, die vom Hauptvorstand beschlossen werden.

VI. Leitung des Verbandes

§ 17 Geleitet und verwaltet wird der Verband durch:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Hauptvorstand,
3. den Vorstand.

Vertreterversammlung

- § 18 (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Stadt-/Kreisverbänden gewählten Delegierten und aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, einschließlich des Vertreters / der Vertreterin des VKR.
- (2) Jeder Stadt-/Kreisverband entsendet je angefangene 20 Mitglieder einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (3) Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter / eine Vertreterin ist nicht zulässig. Die Vertreter/-innen sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vertreter/-innen ist der Mitgliederstand am ersten Tag des Kalendervierteljahres, das der Vertreterversammlung vorangeht.
- (5) Der VKR ist berechtigt, je 20 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter / eine stimmberechtigte Vertreterin auf seine Kosten zu entsenden. Sofern Mitglieder, die in beiden Verbänden organisiert sind, über die Stadt-/Kreisverbände entsandt werden, werden diese auf die Gesamtzahl der VKR- Vertreter/-innen angerechnet.

§ 19 Die Vertreterversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. In den Jahren, in denen keine Vertreterversammlung stattfindet, werden Versammlungen der Stadt/Kreisverbandsvorsitzenden, Versammlungen der Vertrauenslehrkräfte und bildungspolitische Kongresse durchgeführt.

Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Vertreterversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn

es der Hauptvorstand beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem/der Verbandsvorsitzenden beantragen. Die Vertreterversammlung ist sodann durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen. Für das Verfahren gelten die weiteren Regelungen gemäß § 23 (1).

Der Hauptvorstand beschließt gleichzeitig die Frist, innerhalb der die Vertreterversammlung gemäß § 23 (1) einzuberufen ist.

- § 20 (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
1. Wahl des Präsidiums, das gemäß § 22 (1) die Vertreterversammlung leitet,
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Verbandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes des Prüfungsausschusses für die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie Erteilung der Entlastung für die Kassierer/-innen,
 4. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
 5. Festsetzung des Beitrages, der je Mitglied an den Verband zu zahlen ist (§ 6 (2)),
 6. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen,
 8. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes (§ 25 (1) Nr. 1),
 9. Wahl der Beisitzer für den Hauptvorstand (§ 24 (1) und (3)),
 10. Entlastung des Vorstandes und des Hauptvorstandes,
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 37),
 12. Beschlussfassung über Anträge, die der Vertreterversammlung von den Stadt-/Kreisverbänden, dem Vorstand oder den Bezirksverbänden zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über die vom Verband zu verfolgende Linie im Allgemeinen und in Einzelfällen.

- § 21 Mitglieder der Stadt-/Kreisverbände und des VKR, die sich als solche ausweisen, können an den Verhandlungen der Vertreterversammlung teilnehmen. Das Recht, Anträge zu stellen und abzustimmen, steht ihnen nicht zu.

- § 22 (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat ein dreiköpfiges Präsidium.

- (2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der gemeldeten Vertreter/-innen anwesend sind, die den Stadt-/Kreisverbänden zustehen, oder solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

- § 23 (1) Der Vorstand gibt den Termin für die Vertreterversammlung den Stadt-/Kreisverbänden nach Anhörung des Hauptvorstandes zwölf Wochen vorher mit einer Tagesordnung und der Zahl der Vertreter/-innen, die den Stadt-/Kreisverbänden (§ 18 (2) und (4)) zusteht, textlich bekannt. Anträge für die Vertreterversammlung (§ 20 (2) Nr. 12) müssen dem Vorstand mit einer Begründung acht Wochen vor der Vertreterversammlung eingereicht sein, damit sie den Stadt-/Kreisverbänden bekanntgegeben werden können.
- (2) Ausnahmen von dem unter § 23 (1) bestimmten Antragsverfahren sind zulässig, wenn die Vertreterversammlung damit einverstanden ist.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Hauptvorstand

- § 24 (1) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorstand (§ 25 (1)),
 2. den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 29 (2)),
 3. dem/der Vorsitzenden oder dem/der Listenführer/-in des Hauptpersonalrates,
 4. den weiteren Vertretern der Bezirksverbände (§ 24 (2)),
 5. den von der Vertreterversammlung gewählten Beisitzern (§ 20 (2) Nr. 9 bzw. § 24 (3)),
 6. den Sprechern/Sprecherinnen der Landesarbeitskreise für
 7. junge Kollegen und Kolleginnen,
 8. Lehramtsanwärter/-innen bzw. Lehrer und Lehrerinnen in Ausbildung,
 9. Studenten und Studentinnen,
 10. dem/der Landesleiter/-in der Mitglieder im Ruhestand,
 11. den Vorsitzenden oder Listenführern/Listenführerinnen der Personalräte bei den Bezirksregierungen und
 12. einem/einer Vertreter/-in des VKR-Landesvorstandes.

Sie sind stimmberechtigt.

Weitere Mitglieder des Verbandes oder sonstige Sachverständige können hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Bezirksverbände wählen und entsenden je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Hauptvorstandsmitglied. Die jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden als Mitglieder des Vorstandes werden nicht angerechnet.
- (3) Beisitzer sind Experten für wichtige/aktuelle Arbeits-/Aktions-/Themenbereiche der Berufskollegs, die nicht unmittelbar zur Bearbeitung einem vlbs-Ausschuss zugewiesen werden können, oder so bedeutsam sind, dass sie gesondert bearbeitet werden sollen. In Abstimmung mit dem Vorstand können Beisitzer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeits- und Unterstützungsteams und/oder Projektgruppen bilden. Sind die Aufgaben auf Dauer angelegt, so können vlbs-Arbeitskreise gebildet werden.

Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptvorstandes. Es gelten die Regelungen des § 20 (2) Nr.9. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen regelt sich gemäß § 26 (1). Im Vorstand sind sie nicht stimmberechtigt.

- (4) Der Hauptvorstand bereitet die Tagungen des Verbandes vor. Er beschließt zwischen den Vertreterversammlungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Sitzungen des Hauptvorstandes beruft der/die Vorsitzende rechtzeitig textlich ein. Auf Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptvorstandes lädt der/die Vorsitzende unter Beteiligung des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen mit Frist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung des Hauptvorstandes ein.

Vorstand

§ 25 (1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
drei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Geschäftsführer/-in,
dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
dem/der Schriftführer/-in,
 2. dem/der Kassierer/-in und
dem/der stellvertretenden Kassierer/-in,
die von der Vertreterversammlung gemäß § 20 (2) Nr. 8 zu wählen sind, und
 3. den Bezirksverbandsvorsitzenden, die von den Bezirksverbänden gemäß § 10 (2) zu wählen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/-innen und der/die Geschäftsführer/-in.

Dieser/diese Stellvertreter/-in wird durch den Vorstand gewählt.
Dieser Vorstand vertritt den Verband nach außen.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 25 (1) Nr. 1 oder ein Beisitzer für den Hauptvorstand gemäß § 24 (1) Nr. 5 während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wählt der Hauptvorstand einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, der/die bis zum Ablauf der Wahlperiode das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.

- § 26 (1) Die Beisitzer für den Hauptvorstand gemäß § 24 (1) Nr. 5 und § 24 (3) sowie die Ausschussvorsitzenden gemäß § 29 (2) werden zu den einzelnen Beratungspunkten der Vorstandssitzungen hinzugezogen, die ihr Sachgebiet betreffen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Hinzuziehung anderer Mitglieder des Verbandes oder sonstiger Sachverständigen zu einzelnen Beratungspunkten des Vorstandes ist möglich. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- § 27 (1) Der Vorstand leitet den Landesverband, nimmt die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahr und führt Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Hauptvorstandes aus.
- (2) Der Vorstand beschließt alle Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Vertreterversammlung oder vom Hauptvorstand zu entscheiden sind.

- § 28 (1) Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Arbeiten an seine Mitglieder, soweit die Aufgabenverteilung nicht bereits durch die Vertreterversammlung gemäß § 25 (1) Nr. 1 festgelegt ist, und legt diese in einer Ressortaufteilung fest. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden rechtzeitig textlich einberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

VII. Weitere Organe des Verbandes

Ausschüsse

- § 29 (1) Die von der Vertreterversammlung gemäß § 20 (2) Nr. 6 gebildeten Ausschüsse erstellen Vorlagen für den Vorstand.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Ausschuss vom Hauptvorstand bestellt.
- (3) Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder und die persönliche Benennung erfolgen im Benehmen mit dem Ausschuss durch den Vorstand.

Arbeitskreis für junge Kollegen und Kolleginnen

- § 30
- (1) Der Arbeitskreis für junge Kolleginnen und Kollegen erstellt Arbeitshilfen für junge Lehrkräfte und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes mit. Er ist mit dem Landeslehramtsanwärter/-innen-Kreis Ansprechpartner für die an den Schulen gewählten Vertrauenslehrer/-innen für junge Lehrkräfte.
 - (2) Die Zahl seiner Mitglieder wird im Benehmen mit dem Arbeitskreis für junge Kollegen und Kolleginnen durch den Vorstand festgelegt.
 - (3) Die Organisation wird in einer Rahmenordnung festgelegt, die vom Hauptvorstand beschlossen wird.

Lehramtsanwärter/-innen-Kreise

- § 31
- (1) Lehramtsanwärter/-innen arbeiten in Lehramtsanwärter/-innen-Kreisen an den jeweiligen Standorten der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in den zuständigen Stadt-/Kreisverbänden gemäß § 16 und der Rahmenordnung für Lehramtsanwärter/-innen-Kreise mit.
 - (2) Aufgaben und Organisation des Landeslehramtsanwärter/-innen-Kreises werden in dieser Rahmenordnung gemäß § 16 festgelegt.

Studierendenkreise

- § 32
- (1) Studierende arbeiten in Studierendenkreisen an Hochschulorten in den zuständigen Stadt-/Kreisverbänden gemäß § 16 und der Rahmenordnung für Studierendenkreise mit.
 - (2) Aufgaben und Organisation des Studierendenkreise auf Landesebene werden in dieser Rahmenordnung gemäß § 16 festgelegt.

Arbeitskreise für Mitglieder im Ruhestand

- § 33 (1) Verbandsmitglieder im Ruhestand finden sich in Arbeitskreisen der Stadt-/Kreisverbände, auf Bezirksebene und in einem Arbeitskreis auf Landesebene zusammen.
- (2) Organisation, Arbeit und Aufgaben des Arbeitskreises auf Landesebene werden in einer Rahmenordnung durch den Hauptvorstand beschlossen.

VIII. Vermögens- und Kassenverwaltung

- § 34 (1) Die Vermögens- und Kassenverwaltung des Verbandes geschieht durch den/die Kassierer/-in unter Aufsicht des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 (2) werden vom Landesverband im Wege des Einzugsverfahrens eingezogen. Mitglieder, die sich am Einzugsverfahren nicht beteiligen, überweisen ihren Beitrag spätestens am Fünften des zweiten Monats im Kalendervierteljahr auf das Konto des Landesverbandes.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand der Vertreterversammlung Rechnung zu legen und über Einnahmen und Ausgaben und den Stand des Vermögens zu berichten (§ 20 (2) Nr. 2).
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Verbandes beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Näheres regelt die Kassenordnung, die der Hauptvorstand gemäß § 34 (7) beschließt.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht einem Vereinsorgan angehören dürfen. Die einmalige Wiederwahl eines/einer der beiden Kassenprüfer/-innen für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer/-innen sind zur Prüfung aller Kassen und Unterlagen berechtigt. Grundsätzlich prüfen sie einmal jährlich und erstatten der Vertreterversammlung darüber Bericht. Zudem sind sie berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Hauptvorstand des Verbandes beschließt für die Organe des Landesverbandes und für die Bezirksverbände eine Kassenordnung sowie eine Abrechnungsordnung.

Der Hauptvorstand des Verbandes genehmigt alle pauschalen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Mitglieder des Vorstandes, die ein Organamt ausüben, Mitglieder des Verbandes, die ein Vereinsamt ausüben, sowie sonstige pauschale Aufwandsentschädigungen.

IX. Datenschutz

- § 35 Der Hauptvorstand des Verbandes beschließt für die Organe des Landesverbandes und für die Bezirksverbände eine Datenschutzordnung.

X. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- § 36 Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die den Mitgliedern durch Entgegennahme von Verbandsleistungen entstehen, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Verbandes abgedeckt sind.

XI. Satzungsänderungen

- § 37 Über Satzungsänderungen beschließt die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen können nur vom Vorstand des Landesverbandes, von Stadt-/Kreisverbänden oder von Bezirksverbänden gestellt werden. Diese müssen dem/der Verbandsvorsitzenden mindestens neun Wochen vor der Vertreterversammlung eingereicht und von ihm/ihr mindestens sechs Wochen vor der Versammlung den Delegierten bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen treten sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

XII. Auflösung des Verbandes

- § 38 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung erfolgen.
- Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsvertrag ist die Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der gemeldeten Vertreter/-innen erforderlich. Erweist sich die anberaumte Vertreterversammlung als beschlussunfähig, so ist eine zweite Vertreterversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung des Landesverbandsvermögens im Falle der Auflösung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Vertreterversammlung, die die Auflösung des Landesverbandes beschlossen hat.

XIII. Geschäftsordnung

- § 39 Der Hauptvorstand beschließt für die Organe des Landesverbandes eine Geschäftsordnung.
- Die Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen sind den Stadt-/Kreisverbänden bekanntzugeben.

XIV. Niederschriften

- § 40 Über alle Verhandlungen der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Ergebnisse und die Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 41

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 20.11.2021 in Neuss von der Vertreterversammlung beschlossen.

Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.



Michael Suermann
(Vorsitzender)



Birgit Battenstein
(stellvertretende Vorsitzende)



Ralf Laarmann
(Geschäftsführer)